



# Menschen Anzeiger

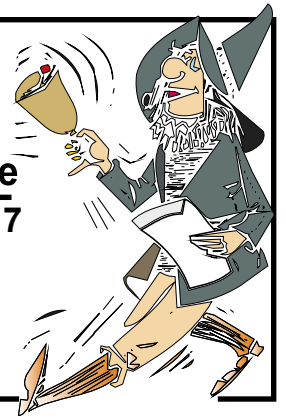
Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Jahrgang 25

Samstag, 29. August 2015

Nr. 7

Impressum: Herausgeber: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt • Druck und Verlag sowie Anzeigenannahme:  
Barthel-Druck Arnstadt, Alte Feldstraße 7, 99310 Arnstadt, Tel.: 03628/61260, Fax: 612666, <http://www.barthel-druck.de>  
e-mail: [barthel@barthel-druck.de](mailto:barthel@barthel-druck.de) Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlose Zustellung an alle Haushalte  
Verbreitungsgebiet: Stadt Arnstadt und deren Ortsteile.  
Einzelbezug über Stadt Arnstadt, Bürger- und Stadtratsbüro, Markt 1, Tel.: 7 45-7 85 gegen Erstattung der Portogebühren möglich.  
Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.arnstadt.de>, e-mail: [rathaus@arnstadt.de](mailto:rathaus@arnstadt.de)



## Ortsübliche Bekanntmachung

A. Die Stadt Arnstadt macht nachfolgende Allgemeinverfügung (verfügender Teil) bekannt:

### Allgemeinverfügung:

#### 1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

In dem unter Ziffer 2 definierten Bereich der Stadt Arnstadt ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d. h. aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (z. B. Flaschen und Gläser), außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Dies gilt für den unter Ziffer 3 genannten Zeitraum.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten sowie durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

#### 2. Räumlicher Geltungsbereich der Allgemeinverfügung:

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen gemäß Ziffer 1 dieser Verfügung gilt für nachfolgend genannte Bereiche (siehe Anlage):

nördliche Begrenzung: An der Weiße – Ritterstraße;

östliche Begrenzung: Längwitzer Straße;

südliche Begrenzung: Ried – Riedturm;

westliche Begrenzung: Rosenstraße bis Einmündung Karl-Marien-Straße.

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche.

Der Geltungsbereich des jeweiligen Verbots ist der anliegenden Karte (Anlage) als farbig eingegrenzte Fläche zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

#### 3. Zeitlicher Geltungsbereich:

**Das Verbot gilt im Innenstadtbereich der Stadt Arnstadt gemäß Anlage**

vom 04.09.2015, 16:00 Uhr bis 05.09.2015, 08:00 Uhr;

vom 05.09.2015, 10:00 Uhr bis 06.09.2015, 08:00 Uhr

und am 06.09.2015 von 10:00 Uhr bis 23:00 Uhr

#### 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet mit der Folge, dass ein eventuell eingelegter Widerspruch oder eine Klage keine aufschiebende Wirkung haben.

#### 5. Zwangsmittel:

Für jeden einzelnen Verstoß gegen die in dieser Verfügung erlassenen Verbote drohe ich hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 50,00 € an.

#### 6. Bekanntgabe:

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### 7. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die angegebene Frist wird auch durch Einlegung des Rechtsbehelfs bei der zuständigen Widerspruchsbehörde, dem Landratsamt des ILM-Kreises, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt gewahrt.

Arnstadt, den 17.08.2015

Alexander Dill  
Bürgermeister

#### **Anlage**

**B.** Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können zu den üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Arnstadt (Markt 1, Zimmer 2.05) eingesehen werden.

Anlage

